

Treuhandvertrag zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen Verbrauchsstiftung zu Lebzeiten

über die Errichtung der **Credere Stiftung** zwischen

Annette Schuhmann, Am Höchberg 49, 97234 Reichenberg

– nachstehend Stifterin – und

Martin Finger, Am Höchberg 49, 97234 Reichenberg

– nachstehend Treuhänder –

Die Stifterin hat mit heutigem Datum die Credere Stiftung gegründet. Die Stifterin überträgt das Stiftungsvermögen in Höhe von 10.000 Euro auf das Konto des Treuhänders zur treuhänderischen Verwaltung für die Credere Stiftung mit dem Auftrag, darauf hinzuwirken, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, frei, individuell, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu leben. Die Auszahlung des Stiftungsvermögens erfolgt in Raten von 1.000 Euro jeweils bis zum 31.01. eines Jahres im Verlauf der nächsten 10 Jahre auf das Konto des Treuhänders.

In der Stiftungssatzung sind Details zur Verwaltung und den Zielen der Credere Stiftung festgehalten.

Mit dem Treuhänder wird vereinbart, dass er eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000 Credere netto monatlich erhalten kann. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der globalen Beteiligungsquote anteilig in Credere und in Euro. Neben der Aufwandsentschädigung werden von der Stiftung auch alle Kosten für Versicherungen wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie Kosten für die Gesundheit erhaltende bzw. verbessernde Maßnahmen übernommen. Alle Kosten, welche dem Treuhänder im Rahmen der Tätigkeit für die Credere Stiftung entstehen, werden ebenfalls vollständig von der Stiftung getragen.

Ab dem 60. Lebensjahr erhält der Treuhänder, sollte er seine Tätigkeit als Treuhänder der Credere Stiftung beenden oder zuvor beendet haben, bis zum Lebensende eine nicht vererbare Leibrente von monatlich 2.000 Credere netto, zuzüglich der Aufwendungen für Versicherungen wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie denjenigen Kosten welche für die Gesundheit erhaltende bzw. verbessernde Maßnahmen anfallen. Die Auszahlung der Leibrente erfolgt entsprechend der globalen Beteiligungsquote anteilig in Credere und in Euro.

Alle Zahlungen an den Treuhänder stehen unter dem Vorbehalt, dass der Stiftung genügend Mittel aus ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Verfügung stehen, u. a. durch die Bereitstellung der komplementären Währung Credere. Zahlungen an den Treuhänder aus Geldern, welche der Stiftung als Stiftungsvermögen überlassen wurden, sind nicht zulässig.

Annette Schuhmann

Reichenberg, den 01.01.2022; Stifterin der **Credere Stiftung**

Martin Finger

Reichenberg, den 01.01.2022; Treuhänder

Satzung der Credere Stiftung

Inhalt

Treuhandvertrag zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen Verbrauchsstiftung zu Lebzeiten ..	1
Satzung der Credere Stiftung	2
Präambel.....	3
§ 1 Name und Rechtsform	4
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Freiheit als Grundlage des Gemeinwohls	4
§ 4 Stiftungsvermögen.....	4
§ 5 Verwendung des Vermögens, der Zuwendungen und Einnahmen.....	5
§ 6 Kuratorium.....	5
§ 7 Transparenzvorgaben	5
§ 8 Satzungsänderung	5
§ 9 Nachfolgeregelung.....	6
§ 10 Auflösung.....	6
Anlage A – Komplementäre Währung Credere.....	7
Vorgaben für die technische Handhabung.....	8
Definition einzelner Variablen.....	8
Anlage B – Konzept: Freiwillige globale Kooperation.....	9
Kooperationsmodul	9
Organisationsebenen.....	9
Wahl der Delegierten	10
Finanzielle Unabhängigkeit.....	11
Planung und Finanzierung von Projekten.....	11
Transparenz	12
Finanzmodul	13
Globale komplementäre Währung.....	13
Dauerhafter Geldumlauf	13
Verbindung zum Kooperationsmodul	13
Geldversorgung ohne Erwerbsarbeit	14
Anlage C – Ethik der Freiheit	15

Präambel

Die Credere Stiftung soll Menschen unterstützen, ihr Leben frei, individuell, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu leben. Finanzielle Unabhängigkeit soll primär mittels einer komplementären Währung ermöglicht werden, zu welcher alle Menschen in gleicher Form Zugang erhalten. Um verantwortungsvolles Handeln zu stärken, ist die Stiftung ausschließlich von einer natürlichen Person treuhänderisch zu führen. Die Handlungen der Stiftung orientieren sich an einer universellen Ethik, deren Grundlage Freiheit ist. Ausführungen zu dieser Ethik und dem Freiheitsbegriff sind in **Anlage C** beschrieben. Handlungen, welche eine Beschränkung der Handlungsoptionen des Treuhänders zur Folge haben können, sind zu unterlassen. Solche ausgeschlossenen Handlungen sind z. B. die Einstufung der Tätigkeiten der Stiftung als gemeinnützig, um dadurch steuerliche Vorteile nutzen zu können. Alle Handlungen, welche im Rahmen der Stiftungstätigkeit ausgeübt werden, sind so zu wählen, dass die Selbstbestimmung von Menschen gefördert wird. Soweit eine Zusammenarbeit mit Institutionen, welche die Selbstbestimmung von Menschen beschränken, als sinnvoll oder notwendig angesehen wird, ist immer darauf zu achten, dass die Zusammenarbeit geeignet ist, die Beschränkungen der Selbstbestimmung von Menschen aufzulösen.

Die Stiftung soll sich primär über die Einnahmen aus der Bereitstellung der komplementären Währung Credere und dem zugehörigen Zahlungssystem finanzieren. Bei der Verwendung der Überschüsse aus allen wirtschaftlichen Aktivitäten der Stiftung zur Realisierung der Stiftungsziele ist darauf zu achten, dass alle Mittel so verwendet werden, dass zugleich allen Formen von Kapitalerträgen (z. B. Dividenden, Mieteinnahmen, Pachten und Zinsen) entgegengewirkt wird, um die Zinsbelastung für alle Menschen zu minimieren und bis auf null zu senken.

§ 1 Name und Rechtsform

Die **Credere Stiftung** mit Sitz in **Reichenberg** ist eine treuhänderische Verbrauchsstiftung.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist es, Menschen dabei zu unterstützen, ihr Leben frei, individuell, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu leben. Um diesen Zweck zu erfüllen, sind zunächst folgende Zwischenziele vorgesehen:

- Einführung einer komplementären Währung mit dem Namen Credere. Details zur Gestaltung dieser Währung sind in der **Anlage A** beschrieben.
- Bereitstellung von Angeboten, welche eine freiheitliche Gestaltung des eigenen Lebens unterstützen sowie einer Plattform, um eine Gesellschaft der freiwilligen globalen Kooperation zu ermöglichen. Details hierzu sind in **Anlage B** beschrieben.
- Vermittlung einer universellen Ethik, welche auf Freiheit basiert und nach dem Konzept der Reziproken Freiheit konzipiert ist. Diese Ethik soll dazu beitragen, dass jeder Mensch frei und selbstbestimmt leben kann. Details hierzu sind in **Anlage C** beschrieben.
- Förderung von Maßnahmen, welche jedem Menschen eine größtmögliche Unabhängigkeit ermöglichen sollen. Die Bereitstellung von Energie und Lebensmitteln sowie Angebote für Mobilität und Transport haben hierbei Priorität. Ergänzend sollen Wohn- und Geschäftsräume zur Miete angeboten werden. Die Kaltmiete soll dabei um 10 % unterhalb der vor Ort üblichen Miete liegen. Zusätzlich ist zu vereinbaren, dass entsprechend der globalen Beteiligungsquote die Kaltmiete anteilig in Credere bezahlt werden kann. Werden keine finanziellen Mittel mehr benötigt, um Immobilien aus bestehenden Eigentumsstrukturen herauszukaufen, sind alle Immobilien in Formen von Allmende zu überführen.
- Umwandlung von Eigentum an Grund und Boden hin zu Formen der Allmende. Entscheidungen über die Nutzung sind dabei nur auf Basis eines Konsenses aller Betroffenen möglich. Eine Änderung einer bestehenden Nutzung ist ebenfalls nur auf Grundlage eines Konsenses aller von einer Änderung Betroffenen möglich.

§ 3 Freiheit als Grundlage des Gemeinwohls

Das Ziel der Stiftung ist es, jedem Menschen eine allumfassende Freiheit zu ermöglichen. Daher sind die Handlungen des Treuhänders so zu wählen, dass für den Treuhänder der Stiftung eine maximale Handlungsfreiheit erhalten bleibt. Kooperationen, welche die Handlungsoptionen verringern, sind zu unterlassen. Insbesondere auf steuerliche Vorteile ist zu verzichten, soweit durch die damit verbundenen Auflagen die Handlungsoptionen vermindert würden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Auszahlung des Stiftungsvermögens erfolgt zu gleichen Teilen innerhalb von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr der Stiftungsgründung. Zustiftungen sind möglich, soweit diese ohne Auflagen erfolgen. Der Name des Stifters und der gestiftete Betrag sind zu veröffentlichen. Zustiftungen können in voller Höhe im Jahr der Stiftung verwendet werden.

Soweit Stiftungsvermögen nicht zeitnah genutzt werden kann ist darauf zu achten, dass es so verwahrt wird, dass ein nomineller Erhalt der Gelder sichergestellt ist. Jegliche Risiken, welche

den Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden, sind zu vermeiden und es ist darauf zu achten, dass Investitionen so vorgenommen werden, dass sie dazu beitragen, die Zinslasten aller Menschen zu mindern.

§ 5 Verwendung des Vermögens, der Zuwendungen und Einnahmen

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen. Überschüsse aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten -wie der Bereitstellung der komplementären Währung Credere- sind für die Verwirklichung des in §2 aufgeführten Stiftungszweckes zu verwenden.

Der Treuhänder kann über 1 % der jährlichen Überschüsse aus den wirtschaftlichen Aktivitäten frei verfügen, soweit diese im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen. Die Verwendung der Gelder ist vor dem Kuratorium offen zu legen.

§ 6 Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung besteht zunächst aus dem Treuhänder sowie der Stifterin der Credere Stiftung. Dem Kuratorium können bis zu zehn natürliche Personen angehören. Diese werden vom bestehenden Kuratorium berufen. Nach einer einjährigen Probezeit gilt die Berufung auf Lebenszeit. Bei der Entscheidung, ob ein Kurator nach der Probezeit im Kuratorium verbleibt, sind nur die Kuratoren stimmberechtigt, welche bereits lebenslang berufen wurden. Ein Kurator kann seine Tätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Berufung neuer Mitglieder erfolgt im Konsens aller bestehenden Mitglieder des Kuratoriums.

Alle Entscheidungen des Kuratoriums erfolgen nach dem Konsensprinzip. Es steht dem Kuratorium frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Treuhänder zu beraten und darauf zu achten, dass die Transparenzvorgaben erfüllt werden. Das Kuratorium sollte daher mindestens einmal jährlich zusammentreten, um alle Belange der Stiftung zu besprechen.

§ 7 Transparenzvorgaben

Der Treuhänder soll mindestens einmal jährlich die aktuelle Vermögenssituation der Stiftung offenlegen, ergänzt um eine Auflistung aller Vermögenswerte. Zusätzlich ist zu berichten, für welche Aufgaben in welchem Umfang welche Mittel verwendet wurden. Grundsätzlich sollen alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in geeigneter Form allgemein öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme besteht hierbei bei den Mitteln, über welche der Treuhänder über die 1 % Regelung verfügen kann.

Zustiftungen von Personen, welche innerhalb eines Kalenderjahres den Wert von 1.000 Credere überschreiten, sind grundsätzlich mit Namen zu veröffentlichen. Zustiftungen unterhalb dieses Betrages können zur Vereinfachung als jährlicher Sammelposten ausgewiesen werden. Die Annahme von anonymen Zuwendungen oder Zuwendungen unter Auflage der Geheimhaltung der Quelle sind unzulässig.

§ 8 Satzungsänderung

Das Kuratorium kann Änderungen an der Satzung vornehmen, soweit diese den Stiftungszweck nicht im Wesentlichen verändern. Änderungen, welche dazu führen, dass steuerliche Begünstigungen, die Zulässigkeit von Kapitalerträgen oder eine Umwandlung der Stiftung in eine juristische Person ermöglicht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Nachfolgeregelung

Es ist Aufgabe des Treuhänders für eine adäquate Nachfolge zu sorgen. Fällt der Treuhänder überraschend aus oder ist nicht mehr in der Lage, die Stiftungsgeschäfte in ausreichendem Umfang fortzuführen, bevor eine Nachfolgeregelung getroffen wurde, übernimmt das Kuratorium interimsmäßig die Fortführung der Stiftung bis das Kuratorium einen neuen Treuhänder eingesetzt hat. Ein neuer Treuhänder wird grundsätzlich auf Lebenszeit berufen. Sollte ein Treuhänder den Fortbestand der Stiftung gefährden, ist das Kuratorium befugt, einen anderen Treuhänder zu ernennen.

§ 10 Auflösung

Ist absehbar, dass die Stiftung nicht mehr in der Lage sein wird, den Stiftungszweck zu verfolgen und auch nicht wieder dazu befähigt werden kann, kann das Kuratorium eine Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung muss einstimmig im Konsens beschlossen werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt die komplementäre Währung Credere bereits etabliert sein, so sind alle Nutzer von Credere bei der Konsensfindung zur Auflösung einzubeziehen.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung ein Vermögen bestehen, so ist dieses anteilig an die Personen zu übergeben, welche der Stiftung Mittel zur Verfügung gestellt haben. Übersteigt das Stiftungsvermögen den Betrag der zur Verfügung gestellten Mittel, ist das verbleibende Vermögen in eine Form von Allmende zu überführen, welche am ehesten dem Ziel der Stiftung entspricht, dass Menschen auf Grundlage von Konsens über die Nutzung entscheiden.

Annette Schuhmann

Reichenberg, den 01.01.2022; Stifterin der **Credere Stiftung**

Anlage A – Komplementäre Währung Credere

Die folgenden Ausführungen legen die grundsätzlichen Regeln fest, nach welchen Credere funktionieren soll. Credere basiert auf zwei Regeln, welche die Höhe der Geldschöpfung und der Geldlöschung festlegen. Die Geldschöpfung erfolgt guthabenbasiert. Die Geldschöpfung und Geldlöschung erfolgen auf täglicher Basis. Nur natürliche Personen können an der Geldschöpfung partizipieren. Der Betrag für einen Zeitraum von 30 Tagen ist zunächst auf 100 Credere begrenzt. Mit dem Anstieg der Beteiligungsquote eines Landes oder der globalen Beteiligungsquote kann der Betrag auf maximal 1.000 Credere ansteigen. Die Geldlöschung erfolgt täglich auf allen Konten durch eine Verringerung der bestehenden Guthaben um 1/30 Prozent.

Voraussetzungen zur Partizipation an der Geldschöpfung:

- Die Person wurde als natürliche Person verifiziert.
- Die Person nimmt nur mit einem Konto an der Geldschöpfung teil.
- Die Person hat die Gebühr für die Teilnahme an der Geldschöpfung entrichtet.

Die Gebühr beträgt 10 Credere für einen Zeitraum von 30 Tagen oder 100 Credere für einen Zeitraum von 360 Tagen. Die Gebühr kann zu Beginn nur bis zur Höhe der globalen Beteiligungsquote in Credere beglichen werden. Der verbleibende Teil der Gebühr ist in Euro zu begleichen. Solange die pro Kopf Geldmenge (M3 zuzüglich Bargeld) im Euroraum 100.000 € pro Person nicht überschreitet, wird der Euro 1:1 zu Credere angenommen. Sollte die Geldmenge im Euroraum über 100.000 € pro Person ansteigen, wird der Kurs jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst, vorausgesetzt die Veränderung beträgt weniger als 10 %. Liegt die Veränderung höher, ist ggf. eine Anpassung innerhalb eines Jahres jeweils zum Ersten eines Monats vorzunehmen.

Der täglich zu schöpfende Betrag ist für jedes Land individuell zu berechnen. Der Mindestbetrag für 30 Tage beträgt 100 Credere. Dieser Mindestbetrag erhöht sich um das Ergebnis aus der Beteiligungsquote in einem Land multipliziert mit dem maximal möglichen Betrag von 1.000 Credere für einen Zeitraum von 30 Tagen, welcher nicht überschritten werden kann. Entsprechend wird der Höchstbetrag bei einer Beteiligungsquote von 90 % erreicht. Die Beteiligungsquote entspricht dem Anteil der Einwohner eines Landes, welche aktiv an der Geldschöpfung von Credere partizipieren. Die Beteiligungsquote eines Landes kann grundsätzlich nicht mehr als 10 % über der globalen Beteiligungsquote liegen.

Vorgaben für die technische Handhabung

- Die Geldschöpfung und Geldvernichtung erfolgen täglich. Die Löschung erfolgt vor der Geldschöpfung. Beide Transaktionen sind zwischen 0:00 Uhr und 1.00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit) vorzunehmen.
- Der Betrag für die tägliche Löschung beträgt 1/30 % des Guthabens um 0:00 Uhr UTC. Der Betrag ist auf zwei Nachkommastellen abzurunden. Ist ein Guthaben größer null auf dem Konto vorhanden, beträgt der Mindestbetrag für die Löschung 0,01 Credere.
- Der Wert der täglichen Geldschöpfung beträgt 1/30 des aktuellen Auszahlungsbetrages. Der Betrag ist auf zwei Nachkommastellen abzurunden.
- Konten können nicht überzogen werden und somit keinen negativen Wert annehmen.

Definition einzelner Variablen

- Mindestauszahlungsbetrag: 100 Credere je 30 Tage
- Maximalauszahlungsbetrag: 1.000 Credere je 30 Tage
- Globale Beteiligungsquote: Anzahl Konten mit aktivierter Geldschöpfung / Anzahl Weltbevölkerung
- Lokale Beteiligungsquote: Anzahl Konten in einem Land mit aktivierter Geldschöpfung / Anzahl der Einwohner des Landes
- Maximale lokale Beteiligungsquote: $\text{MIN}(\text{Globale Beteiligungsquote} + 10\%; \text{Lokale Beteiligungsquote}; 100\%)$
- Auszahlungsbetrag global: $\text{MIN}(100 \text{ Credere} + (1.000 \text{ Credere} * \text{globale Beteiligungsquote}); 1.000 \text{ Credere})$
- Auszahlungsbetrag lokal: $\text{MIN}(\text{MAX}(100 \text{ Credere} + (1.000 \text{ Credere} * \text{maximale lokale Beteiligungsquote}); 100 \text{ Credere} + (1.000 \text{ Credere} * \text{globale Beteiligungsquote}); 1.000 \text{ Credere})$
- Mindesteinwohnerzahl eines Landes für eine lokale Beteiligungsquote: 100.000 Einwohner

Anlage B – Konzept: Freiwillige globale Kooperation

Das Modell, welches im Folgenden vorgestellt wird, besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul ist das Kooperationsmodul. In diesem finden sich Menschen freiwillig zusammen und suchen gemeinsam nach Lösungen, wie aktuelle Aufgaben und Herausforderungen gemeistert werden können. Die Menschen haben die Möglichkeit, über ein permanentes Wahlsystem Delegierte zu beauftragen, damit diese in ihrem Interesse aktiv werden. Delegierte können auch jederzeit wieder abberufen werden. Delegiertenräte existieren sowohl auf regionaler, nationaler oder globaler Ebene. Die Aufgabe der Delegierten ist es, Projekte zu initiieren, zu planen und deren Umsetzung zu begleiten. Es kann dabei um kleine Projekte gehen, welche die Lebenssituation einzelner Menschen verbessert, als auch um die Realisierung von Lösungen auf globaler Ebene, welche z. B. Klimawandel, Umweltzerstörung und Kriegen entgegen wirken sollen. Die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein Projekt durchgeführt wird, liegt bei den Menschen selbst, denn jedes Projekt muss individuell per Schwarmfinanzierung die nötigen finanziellen Ressourcen einsammeln, welche es für seine Verwirklichung benötigt.

Das zweite Modul ist das Finanzmodul. In diesem erhalten alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu finanziellen Mitteln in Form von Credere, indem jeder Mensch in gleicher Weise an der Geldschöpfung der neuen komplementären Währung partizipiert. So bekommt jeder Mensch den gleichen Zugang zu den weltweit verfügbaren Ressourcen, welche er für sein Leben und Überleben benötigt. Damit enthält das zweite Modul bereits einen grundlegenden Baustein, um Armut und Hunger weltweit entgegen zu wirken und ökonomische Abhängigkeiten zu vermindern. Erst mit dieser grundlegenden finanziellen Versorgung ist es auf einfache Weise möglich, dass alle Menschen gleichberechtigt mitbestimmen können, welche Projekte Zugang zu Ressourcen erhalten sollen.

Kooperationsmodul

Das Kooperationsmodul stellt Strukturen zur Verfügung, welche Menschen unterstützen sollen, auf globaler Ebene freiwillig miteinander in Austausch zu treten und miteinander zu kooperieren. Diese Strukturen sollen alle Menschen in die Lage versetzen, aktuelle Aufgaben und Probleme zum Vorteil aller Menschen zu lösen, ohne einzelne Personen oder Gruppen zu benachteiligen. Wenn in diesem Dokument von einem Zeitraum von einem Monat gesprochen wird, entspricht dieses generell einem Zeitraum von 30 Tagen.

Organisationsebenen

Es werden drei Ebenen unterschieden, auf welchen Menschen als Delegierte aktiv werden können, um aktuelle Aufgaben und Probleme zu lösen. Die Aufteilung erfolgt in eine regionale, nationale und globale Ebene. Jede Person kann sich unabhängig von ihrem Aufenthalts- oder Wohnort für jede Ebene als Delegierter bewerben. Eine Person kann gleichzeitig für mehrere Gruppen als Delegierter aktiv werden. Während die globale Ebene den gesamten Planeten umfasst, sind die anderen beiden Ebenen bevorzugt in geographische Regionen unterteilt. Eine Aufteilung auf nationaler Ebene kann sich dabei zu Anfang an den bestehenden Grenzen der Nationalstaaten orientieren und im weiteren Verlauf durch/um eine geografische oder ethnische Aufteilung ersetzt/ergänzt werden. Indem Menschen mehreren Gruppen auf regionaler bzw. nationaler Ebene angehören dürfen, können bestehende mehrschichtige Organisationsstrukturen unterhalb der nationalen Ebene bei Bedarf nachgebildet werden. Ein Einwohner einer Gemeinde wählt so neben einem Vertreter für die Gemeinde ebenso einen Vertreter für die Großgemeinde sowie einen Vertreter für den Bezirk. Für Großstädte kann es sinnvoll sein, neben einem Delegiertenrat für die Stadt auch Delegiertenräte für einzelne Stadtteile vorzusehen, welche sich dann um Aufgaben kümmern, welche nur für den einzelnen

Stadtteil von Bedeutung sind. Grundsätzlich ist die Aufteilung der nationalen und regionalen Ebene nicht statisch, sondern die Menschen können jederzeit weitere Gruppen erstellen. Bevor eine solche Gruppe den Status erhält, durch Delegierte vertreten zu werden, müssen einer Gruppe mindestens 1.000 Menschen auf regionaler Ebene und 100.000 Menschen auf nationaler Ebene angehören. Fällt die Mitgliederzahl einer Gruppe unter die Mindestanzahl, so verliert diese ihren Status, durch Delegierte repräsentiert zu werden und die Delegierten verlieren ihre Mandate nach der Schonfrist von einem Monat. Jeder Mensch ist zunächst nur der globalen Gruppe zugeordnet. Die Entscheidung, welchen Gruppen jemand angehören möchte, trifft jeder selbstverantwortlich.

Wahl der Delegierten

Für jede der drei Ebenen ist festgelegt, wie viele Mitglieder ein Delegiertenrat maximal umfassen kann. Aus der Anzahl der maximal zulässigen Delegierten für einen Rat ergibt sich die Anzahl der Stimmen, welche eine Person mindestens erhalten muss, um ein Mandat als Delegierter zu erhalten. Für die globale Ebene sind maximal 10.000 Delegierte vorgesehen. Bei einer Weltbevölkerung von 7,5 Mrd. Menschen benötigt ein Delegierter somit mindestens 750.000 Stimmen, um ein Mandat für den globalen Delegiertenrat zu erhalten. Die 750.000 Stimmen entsprechen einem $1/10.000$ aller verfügbaren Stimmen. Es gibt keine Altersbeschränkung für die Stimmvergabe, jeder Mensch darf mitbestimmen. Die Anzahl der Delegierten für einen Rat auf nationaler Ebene ist auf 1.000 Delegierte je Gruppe und für einen regionalen Delegiertenrat auf 100 Delegierte je Gruppe festgelegt. Entsprechend benötigt ein Delegierter auf nationaler Ebene mindestens ein Promille und ein Delegierter auf regionaler Ebene mindestens ein Prozent der Stimmen, bezogen auf die Mitgliederzahl der Gruppe, für welche er als Delegierter aktiv werden möchte. Die Wahl erfolgt nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern eine Vergabe der eigenen Stimme ist jederzeit möglich und wirkt sich umgehend aus. Sobald jemand mit seiner Stimme einen Delegierten unterstützt, kann diese Stimme für einen bestimmten Zeitraum nicht wieder entzogen werden. Diese Sperrfrist soll einen Delegierten davor schützen, dass ihm durch Manipulation der Öffentlichkeit mittels falscher Informationen umgehend alle Stimmen entzogen werden. Die Länge der Sperrfrist ist für die regionale Ebene auf einen Monat, für die nationale Ebene auf drei Monate und für die globale Ebene auf sechs Monate festgelegt. Ist die Sperrfrist abgelaufen, verbleibt die Stimme weiterhin beim Delegierten, bis sie ihm aktiv entzogen wird. Eine Stimme muss nicht zwingend vergeben werden und kann einfach frei bleiben. Wird die Stimme einem anderen Bewerber oder Delegierten zugeordnet und war diese zuvor einem anderen Delegierten bzw. Bewerber des gleichen Delegiertenrates zugeordnet, so wird diese automatisch entzogen.

Da Delegierte auch mehr als die Mindeststimmensanzahl auf sich vereinen können, ist davon auszugehen, dass die Delegiertenräte jeweils deutlich weniger als die maximale Mitgliederzahl umfassen werden. Da jederzeit neue Bewerber antreten können, um ein Mandat als Delegierter zu erhalten, ist so sichergestellt, dass jederzeit neue Personen nachrücken können, welche sich für ein bestimmtes Thema engagieren wollen, welches gerade für genügend Menschen wichtig geworden ist. Legt ein Delegierter sein Mandat oder eine Person ihre Bewerbung um ein Mandat nieder, so werden alle zugeordneten Stimmen automatisch freigegeben und können neu vergeben werden. Noch bestehende Sperrfristen werden aufgehoben. Dieses gilt ebenso für den Tod eines Delegierten oder Bewerbers. Die zugeordneten Stimmen können nicht von einem Bewerber oder Delegierten an einen anderen Bewerber oder Delegierten übertragen werden. Ebenso hat ein Bewerber oder Delegierter keine Möglichkeit, die Sperrfrist für eine einzelne Stimme zu verkürzen oder aufzuheben. Die Sperrfristen können nur für alle Stimmen aufgehoben werden, indem ein Delegierter sein

Mandat niederlegt oder ein Bewerber seine Kandidatur zurückzieht. Falls ein Delegierter durch Entzug von Stimmen unter die notwendige Mindeststimmenzahl fällt, so bleibt sein Status als Delegierter für einen Übergangszeitraum von einem Monat erhalten. In dieser Zeit hat er die Möglichkeit, sich um neue Unterstützer zu bemühen und so sein Mandat aufrecht zu erhalten. Damit soll eine Kontinuität in der Mandatsausübung unterstützt werden, auch wenn ein Delegierter dauerhaft nur wenige Stimmen über der benötigten Mindeststimmenzahl liegt. Kann er sein Mandat nicht durch zusätzliche Stimmen erneuern, so ist es seine Aufgabe, sicherzustellen, dass die von ihm mitverantworteten Projekte auch nach seinem Ausscheiden als Delegierter weiterverfolgt werden können und realisiert werden.

Finanzielle Unabhängigkeit

Damit Delegierte möglichst unabhängig agieren können, haben die Wähler die Möglichkeit, den Delegierten finanzielle Mittel zur persönlichen Verwendung zukommen zu lassen. Diese finanzielle Unterstützung erfolgt unabhängig von der Unterstützung mit der eigenen Stimme. Eine Person kann einem Delegierten maximal 10 Einheiten der komplementären Währung über dieses Unterstützungssystem monatlich zukommen lassen. Die finanzielle Unterstützung kann ohne Sperrfrist jederzeit angepasst werden. Während eine Person immer nur eine Stimme innerhalb eines Rates vergeben kann, ist die Anzahl der Delegierten, welche unterstützt werden können, unbeschränkt. Eine Person kann eine beliebige Anzahl von Delegierten finanziell unterstützen, selbst innerhalb eines Rates. Würde ein Delegierter auf der globalen Ebene von jedem seiner mindestens benötigten 750.000 Unterstützer eine Geldeinheit pro Monat erhalten, hätte er ein Budget von 750.000 Geldeinheiten monatlich zur Verfügung. Die von den Unterstützern freiwillig zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind die einzige Geldquelle innerhalb dieses Modells, über welche Delegierte ihre Tätigkeiten finanzieren können. Darüber hinaus gibt es in diesem System keine Kompensationsmöglichkeiten für Aufwendungen von Delegierten. Einem Bewerber, welcher noch kein Mandat erlangt hat, stehen diese Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung ebenfalls zur Verfügung, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem er als Kandidat für einen beliebigen Rat antritt. Die über dieses System erhaltenen finanziellen Mittel stehen dem Delegierten zur freien Verfügung und haben keinen Bezug zur Finanzierung von Projekten. Daher ist es eine persönliche Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Delegierter öffentlich macht, wofür er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet, da diese auch seine private Versorgung umfassen, welche Teil seiner Privatsphäre ist.

Planung und Finanzierung von Projekten

Die einzige Aufgabe der Delegierten besteht darin, Vorschläge für Lösungen zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen und ein Projekt zu planen, welches in der Lage ist, eine angedachte Lösung zu realisieren. Neben einer detaillierten Planung der einzelnen Schritte gehört hierzu vor allem eine detaillierte Zeit- und Ressourcenplanung. Dieses ist nötig, damit die notwendigen finanziellen Mittel vor Beginn des Projektes so vollständig und umfassend wie möglich abgeschätzt werden können. Ein Projekt kann jederzeit von jeder Person vollständig und in allen Details eingesehen werden. Für die Verwaltung der Projekte wird eine Plattform bereitgestellt, in welcher alle Informationen inklusive der Änderungshistorien gespeichert werden. Darüber hinaus stehen Werkzeuge zur Verfügung, mit deren Hilfe alle Unterlagen gemeinsam dezentral bearbeitet werden können. Hier ist es die Aufgabe des Delegierten, die Interessen möglichst so zu kanalisieren und Personen mit Zugangsmöglichkeiten auszustatten, dass jeder sich in der von ihm gewünschten Form und Umfang einbringen kann. Jede Person kann ein Projekt kommentieren und diese Möglichkeit kann auch nicht eingeschränkt werden. Eine vollständige Löschung von Dokumenten oder Kommentaren ist nicht möglich, da die

Historie aller Unterlagen dauerhaft gespeichert wird. Ist ein Projekt vollständig durchgeplant und sind mindestens zwei Delegierte bereit, das Projekt während der Durchführung zu betreuen, kann das Projekt von der Planungsphase in die Finanzierungsphase wechseln.

Bei der Finanzierungsphase geht es darum, das Projekt mit den benötigten finanziellen Ressourcen auszustatten, um es realisieren zu können. Jeder Mensch kann beliebige finanzielle Summen zur Verfügung stellen, um das Projekt zu unterstützen. Vor Eintritt in die Finanzierungsphase ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums die benötigten Mittel zusammenkommen sollen. Erhält ein Projekt nicht innerhalb der festgelegten Frist die benötigten finanziellen Mittel, werden bereits eingesammelte Gelder mit dem Ablauf der Frist wieder an die Unterstützer zurückgegeben. Damit Gelder nicht unnötig lange blockiert werden, ist die maximale Finanzierungsdauer für regionale Projekte auf einen Monat, für nationale auf zwei Monate und für globale Projekte auf drei Monate beschränkt. Scheitert ein Projekt an der Finanzierung, geht es zurück in die Planungsphase und die betreuenden Delegierten können zusammen mit anderen Interessierten überlegen, ob und ggf. wie die Planung überarbeitet werden kann, damit das Projekt die Finanzierungsphase erfolgreich durchläuft.

Wurde die Finanzierungsphase erfolgreich abgeschlossen, beginnt die Umsetzungsphase des Projektes. In dieser Phase haben die Delegierten die Aufgabe, das Projekt zu betreuen und alle nötigen Schritte für dessen Umsetzung einzuleiten. Während der Umsetzung ist der Fortschritt fortlaufend öffentlich in den Projektunterlagen zu dokumentieren. Sollte sich während der Umsetzung herausstellen, dass das geplante Budget nicht ausreicht, muss rechtzeitig ein Ergänzungsprojekt geplant und durch die Finanzierungsphase gebracht werden, da sonst das Projekt gestoppt werden muss, sobald die finanziellen Mittel aufgebraucht sind. Ein erneuter Eintritt in die Finanzierungsphase ist nach erfolgreichem Abschluss der Finanzierungsphase nicht möglich. Sollte einem Projekt am Ende ein finanzieller Überschuss verbleiben, so wird dieser anteilig an die Unterstützer zurückgegeben, entsprechend der von ihnen eingebrachten Gelder. Sollte ein Delegierter während der Finanzierungs- oder Umsetzungsphase eines Projektes sein Mandat als Delegierter verlieren, so kann er das Projekt trotzdem bis zum Ende begleiten. Scheitert die Finanzierungsphase, hat er allerdings keine Möglichkeit, eine erneute Finanzierungsphase für das Projekt zu starten. Aufgrund des Mandatsverlustes kann er auch keine neuen Projekte mehr erstellen und somit auch kein Ergänzungsprojekt initiieren, sollte dies notwendig werden.

Transparenz

Ein wichtiger Punkt beim Kooperationsmodul ist Transparenz. Alle Aktivitäten werden öffentlich einsehbar dokumentiert. Jede Person kann zu jeder auf der Plattform registrierten Person Informationen über ihre vergangenen und aktuellen Gruppenmitgliedschaften, Kandidaturen und Tätigkeiten als Delegierter einsehen. Es kann im Detail angeschaut werden, wer welchen Delegierten wie lange mit seiner Stimme oder finanziell unterstützt hat. Dadurch hat jeder die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, über welche Unterstützer und finanziellen Mittel ein Delegierter verfügt. Die Unterlagen eines Projektes werden vollständig öffentlich zur Verfügung gestellt, angefangen von der Projektidee, über erfolgte Diskussionen und Absprachen, bis hin zu eingeholten Angeboten für einzelne Aufgaben. In welchem Umfang welche Personen zur Finanzierung eines Projektes beigetragen haben wird ebenso öffentlich dokumentiert wie erhaltene Rechnungen und Zahlungen, welche während der Durchführung des Projektes getätigt wurden. Mit dieser umfassenden Transparenz in allen Bereichen soll

sichergestellt werden, dass der Status eines Projektes und die Situation eines Delegierten jederzeit nachvollzogen werden kann.

Finanzmodul

Da das Kooperationsmodul auf Freiwilligkeit basiert, kann es über keinerlei Ressourcen verfügen und besitzt aus sich heraus keine Macht, um sicherzustellen, dass alle Menschen einen gleichen Zugang zu Ressourcen erhalten. Da die Nutzung des Finanzmoduls ebenso auf Freiwilligkeit basiert, wird niemand gezwungen, zur Versorgung anderer Menschen beizutragen. Dieses Modul ist vom Grundgedanken getragen, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang zu allen Ressourcen unseres Planeten erhalten sollen, daher erhalten alle Menschen über das Finanzmodul einen gleichen Zugang zu finanziellen Mitteln. In dem Umfang, wie die Menschen bereit sind, die komplementäre Währung des Finanzmoduls zu akzeptieren, wird dieser Grundgedanke der Gleichheit realisiert. Das Finanzmodul bietet eine einfache Lösung, um an die heutigen geldgetriebenen Strukturen anzuknüpfen und deren Mechanismen nutzbar zu machen, um allen Menschen Zugang zu den Ressourcen zu ermöglichen, welche nur über Märkte und Geldtransaktionen verfügbar sind. Gleichzeitig werden die Menschen in die Lage versetzt, Projekte mit Ressourcen auszustatten, indem sie Teile ihrer finanziellen Mittel an ein Projekt übertragen.

Globale komplementäre Währung

Der Kern des Finanzmoduls ist eine komplementäre Währung, welche auf Guthabenbasis jedem Menschen zur Verfügung gestellt wird. Die Währung ist so konzipiert, dass sie primär als Zahlungsmittel Verwendung finden soll und Geldeinheiten dem Geldkreislauf nicht dauerhaft entzogen werden können. Sichergestellt wird dies durch zwei Regeln, mit denen die Geldschöpfung und Geldlöschung definiert wird. Die erste Regel legt fest, wie das Geld geschaffen wird: Jede Person erhält ab der Geburt einen monatlichen Geldbetrag zwischen 100 und 1.000 Geldeinheiten. Die zweite Regel begrenzt die Geldmenge indem sie festlegt, wie Geld wieder gelöscht wird. Alle Geldguthaben werden monatlich um 1 % verringert. Die genaue Höhe des monatlich erzeugten Betrages ergibt sich aus der weltweiten Beteiligungsquote, also aus der Anzahl der Menschen, welche bereit sind, die Währung zu nutzen. Anfangs wird ein monatlicher Betrag von 100 Geldeinheiten für jeden Beteiligten erzeugt. Steigt die Beteiligungsquote, so steigt auch der monatlich zur Verfügung gestellte Betrag. Bei einer Quote von 40 % werden 500 Geldeinheiten monatlich an jede teilnehmende Person ausgezahlt. Bei einer Beteiligungsquote von 90 % erhält jede Person den maximalen Betrag von 1.000 Geldeinheiten pro Monat. Dadurch ergibt sich eine maximale Geldmenge von 100.000 Geldeinheiten pro Person, da bei 100.000 Geldeinheiten die monatliche Löschung in Höhe von 1 % genauso viele Geldeinheiten vernichtet, wie monatlich für eine Person erzeugt werden.

Dauerhafter Geldumlauf

Da jeder Mensch permanent mit neuer Liquidität versorgt wird, kann jeder auf den geldbasierten Gütermärkten eine wirksame Nachfrage ausüben. Durch die Geldlöschung von 1 % pro Monat, bzw. 12 % pro Jahr, wird gleichzeitig die Anhäufung von Geldbeständen unattraktiver und es werden Investitionen rentabel, welche eine Rendite von unter null aufweisen. So wird durch die persönliche Geldversorgung und die allgemeine Geldlöschung ein steter Geldkreislauf unterstützt.

Verbindung zum Kooperationsmodul

Soweit die komplementäre Währung als reguläre Währung etabliert werden kann, erhält jeder Mensch über die bestehenden Märkte Zugang zu Nahrung, Kleidung und Unterkunft und kann

damit seine lebensnotwendigen Bedürfnisse stillen. Ebenso kann jeder Mensch einen Teil der Geldeinheiten, welche ihm monatlich zur Verfügung gestellt werden, wiederum für die Finanzierung der Projekte aus dem Kooperationsmodul verwenden und so den Projekten Zugang zu den benötigten Ressourcen ermöglichen.

Geldversorgung ohne Erwerbsarbeit

Die Grundversorgung aller Menschen mit finanziellen Mitteln eröffnet sehr wichtige Freiräume zur Umgestaltung unserer Arbeitswelt. Ein finanzielles Einkommen zu erzielen ist nicht mehr überlebensnotwendig, sondern kann frei gewählt werden. Mit dieser Entkopplung kann leichter auf Tätigkeiten verzichtet werden, welche vor allem viele Ressourcen benötigen, ohne die Lebenssituation der Menschen zu verbessern. Mit der Verringerung der Abhängigkeit von Erwerbsarbeit als Quelle für den Lebensunterhalt wird viel Lebenszeit freigesetzt, welche die Menschen dann für die Verfolgung anderer Ziele einsetzen können. Dieses stärkt wiederum das Kooperationsmodul, da mehr Menschen über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um sich für Dinge zu engagieren, welche ihnen wichtig sind.

Anlage C – Ethik der Freiheit

Mit dem Begriff „Ethik der Freiheit“ ist gemeint, dass diese Ethik darauf aufbaut, dass die Freiheit jedes Menschen uneingeschränkt respektiert wird. Für Beauftragte der Stiftung ergibt sich damit, dass Handlungen zu unterlassen sind, welche die Selbstbestimmung von Menschen gegen ihren Willen einschränken oder bestehende unerwünschte Einschränkungen aufrechterhalten. Handlungen sind grundsätzlich zulässig, wenn diese direkt oder indirekt die Möglichkeit von Menschen zur Selbstbestimmung vergrößern. Nicht zulässig sind Handlungen, wenn diese erst in der Zukunft mehr Selbstbestimmung ermöglichen und zwischenzeitlich die Selbstbestimmung von Menschen gegen ihren Willen zusätzlich gegenüber dem Status Quo einschränken oder die Überwindung des Status Quo erschweren.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Mensch als frei anzusehen ist. Diese Freiheit wird beschränkt durch die Freiheit anderer Menschen. Entsprechend sind Handlungen unzulässig bzw. stehen der Ethik der Freiheit entgegen, wenn dadurch Menschen gegen ihren Willen in ihrer Selbstbestimmung beschränkt werden. Handlungen, welche sich auf die Selbstbestimmung von Menschen auswirken würden, sind zuvor mit diesen zu besprechen und bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Betroffenen. Handlungen haben immer auch Folgen und Konsequenzen, diese sind im vollen Umfang vom Handelnden zu verantworten. Ist er voraussichtlich nicht in der Lage, diese Verantwortung zu tragen, bedeutet dies, dass sein Handeln sich in irgendeiner Form auf andere Menschen auswirken kann. Allein die Möglichkeit einer solchen Auswirkung und die nicht sichergestellte Möglichkeit, hierfür Verantwortung übernehmen zu können, macht es notwendig, vor der Handlung mit allen Beteiligten und Betroffenen zu einer freiwilligen Vereinbarung zu kommen, wenn nach dem Konzept der Reziproken Freiheit verfahren werden soll. Ob etwas verantwortet werden kann oder nicht lässt sich daran erkennen, ob man in der Lage ist, alle Folgen des eigenen Handelns zu kompensieren und ungeschehen zu machen, so als hätte die Handlung nicht stattgefunden. Sind die Folgen einer Handlung unumkehrbar und Menschen außer einem selbst davon betroffen ist es unmöglich, die Handlung allein zu verantworten. Entsprechend benötigt die Handlung vor ihrer Durchführung die Zustimmung aller potenziell Betroffenen. Um Handlungen abzuwehren, welche darauf gerichtet sind, die Selbstbestimmung eines Menschen zu beschränken, sind Handlungen so auszuwählen, dass sie grundsätzlich die Selbstbestimmung aller Menschen respektiert.

Weitere Ausführung zum Verständnis von Freiheit, Verantwortung sowie dem Konzept der Reziproken Freiheit kann im Buch von Martin Finger nachgelesen werden.